

# Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Hierzu: „**Öffentlicher Anzeiger**“ als Beilage nur für bezugsberechtigte Empfänger.

Stück 52

Ausgegeben Oppeln, den 25. Dezember 1915.

1915

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, vormittags 9 Uhr, der Amtsblattstelle zuzusenden.

**Inhaltsverzeichnis.** Inhalt der Nr. 179 u. 180 R. G. Bl. u. Nr. 49 G. S., Ausführungsanweisung zu den VNB. über Preise für Buchweizen, Hirse, Gemüse, Obst, Obstinus und Fetterfasstoffe zum Brotaufstrich, S. 533; Zulassung von Agetylenbeleuchtungsapparaten, Ausführungsanw. zur VNB. über Stroh u. Häfsel, S. 534; desgl. über Verkehr mit Butter, Schulbildung der anzunehmenden Forstlehrlinge, S. 535; Bereitung von Kuchen, Einquartierung deutscher Truppen in Oesterreich-Ungarn, Hinterbliebenenversorgung aus Anlaß des Krieges, Ausweise zu Reisen an die Front usw., S. 536; Bezug von Schreibfedern, Einlösung von Vergütungsanerkenntnissen für Kriegsteilungen, verlorene Zulassungsbescheinigungen und Führerheime für Kraftfahrzeuge, S. 537; Ausnahmetarif für Strohstoff usw., Unterjagung des Handels an galizische Händler, Höchstpreise für unverlesene Kartoffeln, unbefugtes Tragen von Uniformen, Orden, Ehrenzeichen und Titeln, Winterlegezeit für die Oderschiffahrt, Verlängerung des Prämiertarifs der Versicherungsgeossenschaft der Privatfahrzeuge u. Reittierbesitzer, S. 538; Personalnachrichten, Nachforschung nach den G. Trechern Groß, S. 539.

**Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.**

## Reichsgesetzblatt.

**1852.** Die Nummer 179 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 4983 das Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, vom 11. Dezember 1915, und unter

Nr. 4984 eine Verordnung zur Ergänzung des § 46 der Prisengerichtsordnung (Reichs-Gesetzbl. 1914 S. 301), vom 11. Dezember 1915.

**1853.** Die Nummer 180 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 4985 eine Bekanntmachung, betreffend Abkürzung der Wartezeit in der Angestelltenversicherung, vom 9. Dezember 1915, und unter

Nr. 4986 eine Bekanntmachung über den Ausgleich der Preise für inländische und ausländische Butter, vom 13. Dezember 1915.

## Preussische Gesesammlung.

**1854.** Die Nummer 49 der Preussischen Gesesammlung enthält unter

Nr. 11472 einen Allerhöchsten Erlaß wegen Aufhebung der kurhessischen Verordnung vom 10. November 1853, soweit sie sich auf die Einrichtung einer Polizeidirektion in Fulda bezieht, und wegen Ueberlassung der Ortspolizei in der

Stadt Fulda an die dortige Stadtgemeinde, vom 20. November 1915, unter

Nr. 11473 den Staatsvertrag zwischen Preußen und Anhalt wegen des Verkehrs in Knappschäftsangelegenheiten, vom 5./2. Oktober 1915, und unter

Nr. 11474 eine Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation des zwischen Preußen und Anhalt am 5./2. Oktober 1915 vereinbarten Staatsvertrags wegen des Verkehrs in Knappschäftsangelegenheiten, vom 11. Dezember 1915.

## Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

**1855.** Ausführungsanweisung zu den Verordnungen des Bundesrats vom 11. November 1915, über die Regelung der Preise für Buchweizen und Hirse und deren Bearbeitungen (RSBl. S. 750), über die Regelung der Preise für Gemüse und Obst (RSBl. S. 752), über die Regelung der Preise für Obstinus und sonstige Fetterfasstoffe zum Brotaufstrich (RSBl. S. 754).

1. Die in den §§ 2, 3 und 7 Abs. 2 der drei oben genannten Verordnungen den Landeszentralbehörden mit dem Rechte der Delegation vorbehaltenen Befugnisse übertragen wir den Regierungspräsidenten, für Berlin dem Oberpräsidenten.

2. Kommunalverbände im Sinne der Verordnungen sind die Landreise, Wer als Gemeinde, Gemeindevorstand und Vorstand des Kommunalverbandes anzusehen ist, bestimmen die Gemeindeverfassungsorgane und die Kreisordnungen.

3. Die Gemeindevorstände und Vorstände der Kommunalverbände werden ermächtigt, die Festsetzungen nach § 3 der Verordnungen an Stelle der Gemeinden und Kommunalverbände vorzunehmen.

Berlin, den 9. Dezember 1915.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Dr. Sydow.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Fehr. von Schorlemer.

Der Minister des Innern.

von Voebell.

Hb 16 147 M. f. S./I A I 13525 M. f. U./V. 14639 M. d. J.

1856. Bekanntmachung, betreffend Zulassung von Ätzbleibenleuchtungsapparaten.

Auf Antrag der Technischen Aufsichtskommission für die Untersuchungs- und Prüfstelle des Deutschen Ätzbleibenvereins werden die Ätzbleibenleuchtungsapparate für Präktabid der Firma F. Jaads in Tobendüttel (Holstein) für das Königreich Preußen gemäß § 26 Ziffer 4 der Ätzbleibenverordnung unter der Typennummer „11“ widerruflich unter den a. a. O. festgelegten Voraussetzungen und Bedingungen zugelassen.

Die Fabrik Schilder solcher Apparate müssen auf den Zinntropfen oder Kupfernetzen, mit denen sie besetzt sind, den Stempel des Dampfesselüberwachungsvereins in Altona tragen.

Für die Zulassung gelten jeweils die von der Technischen Aufsichtskommission vorgeschlagenen, den Behörden mitgeteilten Bedingungen.

Berlin, den 7. Dezember 1915.

Der Minister für Handel und Gewerbe

In Auftrage: v. Meyeren.

III. 5129.

1857. Ausführungs-Anweisung zur Verordnung über den Verkehr mit Stroh und Häcksel vom 8. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 743). Vergl. auch die Bekanntmachungen des Reichslantlers vom 18. und 27. 11. 15 — R. G. Bl. S. 773 u. 783 —).

### I. Behörden.

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 5 Abs. 2 der Bekanntmachung für die Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident.

Zuständige Behörde für die im § 5 Abs. 3 vorgesehene Anordnung ist der Landrat, in Städten der Gemeindevorstand.

Vertlich zuständig ist die Verwaltungsbehörde,

in deren Bezirk der zur Abgabe der Ware Verpflichtete seine gewerbliche Niederlassung oder in Ermangelung einer solchen seinen Wohnsitz hat.

### II. Verfahren zur Festsetzung der Preise.

Bei Entscheidungen der höheren Verwaltungsbehörde über die Angemessenheit des Preises (§ 5 Abs. 2) ist ausschließlich die Beschaffenheit der Ware zur Zeit des Gefahrüberganges maßgebend. Anschaffungspreis, Zinsen, Unkosten oder Gewinn bleiben außer Betracht.

Die in der Bekanntmachung vorgeschriebenen Preise (§ 5) gelten als angemessen für gesunde Ware von mittlerer Art und Güte frei Eisenbahnwagen oder Schiff, Verladestelle des Eigentümers. Entspricht die Ware diesen Voraussetzungen nicht, so hat ein entsprechender Preisabschlag einzutreten.

Die Preise der Bekanntmachung stellen die Grenze dar, die bei den Entscheidungen nicht überschritten werden darf. Wird dem Eigentümer dieser Preis geboten, bedarf es, falls er gleichwohl die Festsetzung des Preises durch die höhere Verwaltungsbehörde beantragt (§ 5 Abs. 2), vor der Entscheidung einer materiellen Nachprüfung nicht. Vor der Entscheidung ist die Bezugsvereinigung zu hören. Gegebenenfalls Sachverständige zuzuziehen.

### III. Bahn- und Schiffsverkehr.

Die Güterabfertigungsstellen der Eisenbahn (beseitigen die Hafens-, Strom- und Schleusenbehörden und Beamten) dürfen die Verladung von Stroh nur übernehmen, soweit der Verloader beibringt:

Den Nachweis, daß das Stroh unmittelbar an die Heeresverwaltung oder die Marineverwaltung abgesetzt wird (§ 2 Abs. 2 der Verordnung) oder eine Bescheinigung (z. B. in Form eines Abrufscheines) der Bezugsvereinigung darüber, daß die Verladung für die Bezugsvereinigung oder mit deren Einwilligung erfolgt oder

einen Ausweis darüber, daß die Bezugsvereinigung die Ueberlassung des Strohes nicht verlangt.

Zur Beförderung zugelassen sind nur die Mengen, die in den Scheinen bezeichnet sind. Die Bescheinigungen sind sofort nach erfolgter Verladung seitens der Güterabfertigungsstellen mit einem Nichtigkeitsvermerk zu versehen und einzubehalten. Sofern Teile der in der Bescheinigung angegebenen Mengen verladen werden, sind diese auf der dem Verloader zurückzugebenden Bescheinigung zu vermerken. Nach der Lieferung der gesamten, in der Bescheinigung angegebenen Menge ist die Bescheinigung mit dem Nichtigkeitsvermerk zu versehen und einzubehalten.

Die Hafens-, Strom- und Schleusenbehörden und Beamten dürfen die Ab- und Durchfuhr von Stroh auf den Wasserstraßen nur dulden, wenn

die obigen Voraussetzungen für die Versendung auf der Eisenbahn erfüllt sind.

Berlin, den 18. Dezember 1915.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Im Auftrage: Peters.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage: Graf von Keyserlingk.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage: Lufensky.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage: von Jarocky.

Zu I A I e 12941 M. f. L./II. 24 Cg. 9954 M. d. ö. N./III. 2393 C M. d. ö. N./II b. 16120 M. f. G. u. G./V. 8721 M. d. J.

### 1358. Schulbildung der anzunehmenden Forstlehrlinge.

Die Schüler der 1. und der 2. Klasse einer Präparandenanstalt sind bezüglich der Schulbildung den Schülern, die im § 2<sup>3</sup> der über die Vorbereitung und Anstellung im Königlichen Forstschutzdienst erlassenen Bestimmungen vom 1. Oktober 1905 aufgeführt sind, als gleichwertig anzusehen. Der § 2<sup>3</sup> erhält daher unter d folgenden Zusatz:  
§ 2<sup>3</sup>. Der Bewerber wird hinsichtlich seiner Schulbildung zum Eintritt in die Lehre ohne weiteres als geeignet erachtet:

d) wenn er Schüler der ersten oder zweiten Klasse einer Präparandenanstalt gewesen ist.

In der Nr. 2 muß es dementsprechend heißen „a bis d“ statt „a bis c“.

Die Königliche Regierung wolle für eine Bezeichnung der als Dienststücke seinerzeit überwiesenen Bestimmungen vom 1. Oktober 1905 sowie für die Bekanntmachung der Aenderung sorgen.

Berlin W. 9, den 9. November 1915.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage: von Freier.

Der stellvertretende Kriegsminister.

Im Auftrage: von Wriesberg.

III 7614 M. f. L. 2459. 10. 15. A. 2. R. M.

Vorschende Aenderung der Bestimmungen vom 1. Oktober 1905 bringen wir zur Kenntnis.

Oppeln, den 27. November 1915.

Königliche Regierung, Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten B.  
Hawlitzka.

III 13 2358.

1359. Ausführungsanweisung zu der Verordnung des Bundesrats, betreffend den Verkehr mit Butter, vom 8. Dezember 1915 (RSBl. S. 807).

Auf Grund des § 11 der Verordnung des Bundesrats über den Verkehr mit Butter vom 8. Dezember 1915 (RSBl. S. 807) wird folgendes bestimmt:

Zu § 1.

Molkereien im Sinne des § 1 sind nicht nur die selbständigen Gewerbebetriebe, sondern auch die landwirtschaftlichen Nebenbetriebe (Gutsmolkereien usw.).

Bei Feststellung der zur Ueberlassung von Butter verpflichteten Molkereien sind die gesamten in der Molkerei verarbeiteten Milch- und Sahnemengen zu berücksichtigen, gleichviel, ob die Milch oder der Rahm zu Butter, Käse oder anderweitig verarbeitet worden ist. Welche Menge Rahm einem Liter Milch gleichzurechnen ist, haben erforderlichenfalls die Regierungspräsidenten, in Berlin der Polizeipräsident festzusetzen.

Zu § 3.

Unter Lieferungsverträgen sind alle Arten von mündlichen und schriftlichen Vereinbarungen zu verstehen, die einen klagbaren Anspruch auf Lieferung von Butter gewähren.

Zu § 4.

Die Bestimmung des § 4 bezieht sich auch auf Molkereien von weniger als 500 000 Liter Jahresverarbeitung, wenn der sie zusammenfassende Verband im ganzen die Jahreserzeugung von mindestens 500 000 Liter vermerkt.

Liefere Molkereien von über 500 000 Liter Jahreserzeugung nur einen Teil ihrer Butter an einen Bewertungsverband, so bleiben für diese Molkereien hinsichtlich der nicht an den Verband abgelieferten Butter die Pflichten aus §§ 1 und 2 bestehen, auch wenn die ihnen verbleibende Butter einer Menge von weniger als 500 000 Liter Milch entspricht.

Zu § 8.

Der Vertrieb der über den Höchstpreis verkauften Butter (Auslandsbutter), auf die sich der zweite Satz des § 8 Abs. 1 bezieht, ist geregelt durch die Anordnung der Landeszentralbehörden vom 8. Dezember 1915 zu der Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Regelung des Verkehrs mit ausländischer Butter vom 4. Dezember 1915 (RSBl. S. 801) und durch die Ergänzung zu der Anordnung der Landeszentralbehörden vom 8. Dezember 1915, betreffend die Regelung des Verkehrs mit ausländischer Butter und mit ausländischem Schweinefleisch usw., vom 15. Dezember 1915.

Zu § 11.

Höhere Verwaltungsbehörde ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident.

Zuständige Behörde im Sinne der §§ 2 und 9 ist die Ortspolizeibehörde. Kommunalverbände im Sinne der Verordnung sind die Landkreise. Wer als Gemeinde und als Vorstand der Gemeinde und der Kommunalverbände anzusehen ist, bestimmen die Gemeindeverfassungsgesetze und die Kreisordnungen. Die Gutsbezirke werden den Gemeinden gleichgestellt.

Festsetzungen und Anordnungen gemäß § 8 der Verordnung können durch den Vorstand der Gemeinde, des Gutsbezirks oder des Kommunalverbandes erlassen werden.

Berlin W. 9, den 16. Dezember 1915.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Dr. Sydow.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Fehr. von Schorlemer.

Der Minister des Innern.

von Loebell.

II b. 16549/15 W. f. S./A Io 13785 W. f. R./V. 14748 W. b. S.

**1860.** Auf Grund des § 7 der Verordnung über die Bereitung von Kuchen vom 16. Dezember 1915 (RGBl. S. 823) bestimme ich im Einverständnisse mit dem Herrn Minister des Innern:

Zuständige Behörde im Sinne des § 9 dieser Verordnung ist die Ortspolizeibehörde, höhere Verwaltungsbehörde der Regierungspräsident, in Berlin der Oberpräsident.

Berlin W. 9, den 17. Dezember 1915.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage. von Meyeren.

III. 5364.

### **1861. Einquartierung deutscher Truppen in Oesterreich-Ungarn.**

Die Einquartierung deutscher Truppen im Operations- und Etappengebiet, soweit es innerhalb der österreichisch-ungarischen Monarchie liegt, erfolgt nach österreichisch-ungarischen Gesetzen (§ 21 des Gesetzes über die Kriegisleistungen vom 26. Dezember 1912).

Die Quartiere werden nicht bar bezahlt, sondern nach folgendem Muster wird eine Bescheinigung erteilt, die möglichst mit Dienstschemel zu versehen ist:  
Truppenteil usw.

für . . . Generale, Stabsoffiziere und Gleichgestellte,

für . . . Hauptleute, Oberleutnants, Leutnants und Gleichgestellte,

für . . . Mann,

für . . . Pferde,

für . . . Geschäftszimmer (Kanzlei, Wach-Schulzimmer, Arreste u. dgl.)

wurde von der Gemeinde . . . Quartier gestellt

Die Quartierbescheinigung ist von der Gemeinde dem Etappengruppenkommando (AEK) einzureichen.

Ort . . . Datum . . .  
(Schempel.) (Unterschrift.)

Auf Grund dieser Bescheinigungen hat das Etappengruppenkommando (AEK) die entstandenen Unterkunftsgelübden zu ermitteln und den Gemeinden zu bezahlen. Die Kosten werden von der österreichischen Staatskasse erstattet.

Ueber die Einquartierungen im Hinterland, so-

weit es außerhalb des Operations- und Etappengebiets liegt, bleibt weitere Bestimmung vorbehalten.

Berlin, den 15. Dezember 1915.

Kriegsministerium.

Im Vertretung: v. Wandel.

Nr. 446/12. 15. B 2.

### **1862. Hinterbliebenenversorgung aus Anlaß des Krieges.**

Da die Versorgungsgebührenliste für die Hinterbliebenen von Gefreiten und Gemeinen stets höher sind als die Gnadenlohnung, sind in die Lohnungsbescheinigungen für diese Hinterbliebenen zur Verminderung des Schreckmerks nur der erste Satz des durch Erlass vom 12. Dezember 1914 (A. B. Bl. S. 439) veröffentlichten Moders und die Angaben über die Familienzahlung — Erlass vom 24. Februar 1915 (A. B. Bl. S. 91) — aufzunehmen.

In den Lohnungsbescheinigungen für die Hinterbliebenen der übrigen Lohnungsempfänger und in den Gehaltsbescheinigungen für die Hinterbliebenen der Gehaltsempfänger ist am Schluß hinzuzufügen: „Anspruch auf Gnadengebührenliste haben die Witwe, eheliche und legitimierte Kinder.“

Gnadengebührenliste können gewährt werden bedürftigen nahen Verwandten, deren Ernährer der Verstorbene ganz oder überwiegend gewesen ist.“

Handelt es sich um Vermählte, bei denen Gehalts- oder Lohnungszahlungen nach § 12 Nr. 2 und § 23 Nr. 2 der Kriegs-Besoldungsvorschrift in Frage kommen, so ist in allen Fällen ihre Höhe und Dauer in den Bescheinigungen zu vermerken.

Berlin, den 16. Dezember 1915.

Kriegsministerium.

Im Auftrage: Fehr. von Langermann.

Nr. 4266/10. 15. C 3.

### **1863. Ausweise zu Reisen an die Front usw.**

Die die Reichsgrenze passierenden deutschen Heeresangehörigen besitzen sehr häufig nur den Militärfahrchein als Ausweis. Ganz besonders ist dies bei Reisen nach und durch Oesterreich-Ungarn beobachtet worden. Zur Vermeidung von Unzuträglichkeiten (z. B. Festnahme durch die Kontrollorgane) werden die Bestimmungen unter A Ziffer 2 des Erlasses vom 5. Juli 1915 (A. B. Bl. S. 310) in Erinnerung gebracht, wonach einzelne deutsche Heeresangehörige bei Reisen an die Front usw. im Besitz eines schriftlichen Ausweises der vorgeetzten Dienststelle über Zweck, Ziel und Dauer der Reise sein müssen. Alle Stellen, die Militärfahrcheine zu solchen Reisen ausfertigen, haben streng darauf zu achten, daß die Militärpersonen die in dem Erlass genannten Ausweispapiere bei sich führen.

Berlin, den 14. Dezember 1915.

Kriegsministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.  
Im Auftrage: Fehr. v. Schoenaich.

Nr. 3878/15 A. 3

### 1364. Bezug von Stahlfedern (Schreibfedern).

Um die deutschen Stahlfederfabriken in ihrem Bestreben, englische Federn durch gleichwertige deutsche zu ersetzen, amtlich zu unterstützen, werden sämtliche Dienststellen ersucht, dahin zu wirken, daß nur solche Stahlfedern bezogen werden, die in deutschen Fabriken hergestellt sind. Deutsches Erzeugnis sind Federn, die eine der folgenden Firmenbezeichnungen tragen:

Brause und Co., Herlohn,  
Heinze und Blandberg, Berlin,  
E. W. Leo Nachf., Leipzig-Plagwitz,  
Hermann Müller, Leipzig-Lindenau,  
Diamantwerke, Reichenbrand,  
S. Röder, Berlin,  
H. Schaper, Herlohn,  
F. Soenneken, Bonn.

Berlin, den 17. Dezember 1915.

Kriegsministerium.

Armeeverwaltungs-Departement.  
v. Oven.

Nr. 2728/11. 15. B 2.

### Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

1365. Gemäß § 21 Abs. 3 des Kriegszeitungsgesetzes vom 13. Juni 1873 (R. G. Bl. S. 129) bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß

ein Teil der Vergütungsanerkenntnisse für September, Oktober, November, Dezember 1914, Januar, Februar, März, April, Mai und Juni 1915 gegen Rückgabe der mit Quittung versehenen Anerkenntnissen bei den zuständigen Kreisstellen unter Zahlung von 4% Zinsen vom ersten Tage des auf die Leistung folgenden Monats bis zum letzten Tage des Monats, in dem diese Bekanntmachung erfolgt, zur Einlösung gelangt.

Die einzulösenden Anerkenntnisse werden den Ortsbehörden durch die Landräte und Magistraten der kreisfreien Städte und den zahlenden Kassen durch mich im einzelnen mitgeteilt werden.

Oppeln, den 15. Dezember 1915.

Der Regierungspräsident.

J. A. Conrad.

Ia. XXIII. 9/8795/8914.

1366. Die Ortspolizeibehörden und Gendarmen des Bezirks ersuche ich, nach dem Verbleib, der nachstehend näher bezeichneten, verloren gegangenen Zulassungsbefehlnisse und Führerscheine für Kraftfahrzeuge Ermittlungen anzustellen, im Ermittlungsfalle der damit betroffenen Person, deren Personallen genau festzustellen sein würden, sie abzunehmen und mir mit Bericht einzureichen.

Oppeln, den 20. Dezember 1915.

Der Regierungspräsident.

Ia VI 5/1853. J. B. Klep.

### A. Zulassungsbefehlnisse.

Nr.	Name und Wohnort des Kraftwagenbesizers	Behörde, durch die die Ausfertigung erfolgt ist	Tag der Aus- fertigung	Art des Fahrzeugs	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
1	Dr. med. Schmidt in Scharmbed, Kreis Osterholz	Reg.-Präs. in Stade	17. 2. 14	Personenwagen I. S. 2106.	Duplikat nicht erteilt
2	Firma August Dyssen in Aachen	Reg.-Präs. in Aachen	3 11. 14	dto. I. Z. 10226	Dupl. erteilt
3	Provinzialkraftwert in Massow, Kreis Raugard	Reg.-Präs. in Stettin	— 11. 11	dto. I. H. 134	Neue Zul.-Be- scheinig. erteilt
4	Johann Hänsler in Frankfurt a. M.	Reg.-Präs. in Wiesbaden	—	dto. I. T. 3641	Dupl. erteilt..
5	Viktor, Reginald Booth in Werniger- rode a. S.	Reg. Präs. in Magdeburg	22. 12. 13	Fahrrad I. M. 226	Dupl. nicht erteilt. Booth selbst ist nicht zu ermitteln.
6	Emil Brinkmann in Bielefeld	Reg.-Präs. in Minden	27. 5. 15	dto. I. X. 8291	Dupl. nicht erteilt.
7	Dr. med. Hermann Horstmann	Reg.-Präs. in Minden	21. 11. 13	Personenkraftwagen I. X. 2161	Dupl. erteilt.

## B. Führerscheine.

Nr.	Der Führerschein ist ausgefertigt für	Behörde, durch die Ausfertigung erfolgt ist.	Tag der Ausfertigung	Listen-Nr. des Führerscheines	Klasse	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
1	Wilhelm Hecht in Königsberg Pr.	Reg. Präf. in Königsberg	4. 10. 10	—	3 b	Duplikat erteilt
2	Wilibald Rehr, Fischersleben a. Bd.	Reg. Präf. in Magdeburg	10. 11. 10/ 11. 7. 13	823	1/3 b	dto.
3	Wilhelm Krüger z. St. Stade	dto.	16. 11. 12	2166	3 b	dto.
4	Gustav Rytowsky in Gumbinnen	Reg. Präf. in Gumbinnen	12. 7. 11	239	3 a 3 b	dto.
5	Bruno Flach in Elstertal, z. St. im Felde	dto.	10. 6. 14	547	3 b	dto.

**1367.** Mit Gültigkeit vom 13. Dezember 1915 bis auf Widerruf, längstens für die Dauer des Krieges, ist ein Ausnahmetarif für Strohstoff, Strohzellstoff, feucht zur Verarbeitung als Viehfutter bestimmt unter gewissen Bedingungen für den Bereich fast aller deutschen Eisenbahnen eingeführt worden. Der Tarif erscheint in Einzelausgabe zum Preise von 5 Pf. und ist bei den Eisenbahnstationen käuflich zu haben.

Nähere Auskunft über die Anwendungsbedingungen und den Geltungsbereich dieses Tarifs erteilen auf Ansuchen die Güterabfertigungen.

Oppeln, den 15. Dezember 1915.

Der Regierungspräsident.

I G. XV. 1764. P. ergt.

### Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

**1368. Anordnung.** Den galizischen Händlern Jochnowitz, Askenasy, Wolfhaber in Bruthen OS., welche durch Verfüzung der königlichen Regierung vom 11. 7. 15 nach Galizien verwiesen sind, dessen ungeachtet aber in Schlessen einen unzulässigen Handel mit Altmetall betreiben, wird jede Art der Ausübung des Handelsgewerbes im Bereiche des VI. Armeekorps unterlag.

Zum Berhandlungen werden auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 (Ges. Samml. S. 451) mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Auch sind die genannten Personen im Betretungsfalle des militärischen Sicherheitshofes zuzuführen.

Breslau, den 9. Dezember 1915.

Der stellvertretende Kommandierende General.  
v. Bacmeister.

Abt. II b II f Nr. 152256.

**1369. Anordnung.** Meins Anordnung vom 7. 12. 15 — III 150801 — f. Amtsblatt 51

§. 531, betreffend Höchstpreise für unverlesene Kartoffeln habe ich hiermit auf.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Breslau, den 18. Dezember 1915.

Der stellv. Kommandierende General.

von Bacmeister, General der Infanterie.  
Abt. II f, II g Nr. 162044.

**1370. Anordnung.** Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Ges. Samml. S. 451) bestimmte ich:

§ 1. Wer unbefugt eine militärische Uniform oder eine Kriegsauszeichnung oder einen Orden oder ein Ehrenzeichen trägt oder einen militärischen Titel annimmt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

§ 2. Diese Anordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Breslau, den 10. Dezember 1915.

Der stellv. Kommandierende General.

von Bacmeister.  
Abt. II f, II g Nr. 1199 M/15.

**1371. Bekanntmachung für die Ober-  
schiffahrt.**

Da Tauwetter eingetreten und die Schifffahrt wieder aufgenommen worden ist, so wird der Beginn der Winterliegezeit auf einen späteren Zeitraum verschoben. Die u-term 29. November 1915 im Amtsblatt Stück 50, S. 518 Nr. 1301 veröffentlichte Bekanntmachung wird daher aufgehoben.

Brieg, den 6. Dezember 1915.

Der Vorstand des Wasserbauamts.

Engelhard.

**1372. Bekanntmachung.** Die rechnerischen Unterlagen für die Nachprüfung des zur Zeit gültigen P.ämtertarifs der Versicherungsgenossenschaft der Privatfahrzeug- und Reittierbesitzer sind durch den Krieg so stark beeinflusst worden, daß

sie für eine anderweitige Festsetzung des Tarifs nicht mehr maßgebend sein können. Das Reichsversicherungsamt hat deshalb den durch Bekanntmachung des Reichsversicherungsamts vom 10. Dezember 1913 (Amtliche Nachrichten des R. V. A. 1913 Seite 792) veröffentlichten, am 31. Dezember 1915 ablaufenden

Prämientarif der Versicherungsgenossenschaft der Privatfahrzeug- und Kettlerbestyer auf Grund des § 804 der Reichsversicherungsordnung bis auf weiteres verlängert. — I. 9073.

Berlin, den 24. November 1915.

Das Reichsversicherungsamt,  
Abteilung für Unfallversicherung.

Dr. Kaufmann.

### 1873. Personalnachrichten der königlichen Regierung zu Oppeln.

Ernannt: Die Katasterkontrolleure Reichow in Rosenberg und Stahlberg in Lublitz zu Steuerinspektoren.

### Vom königlichen Konfistorium der Provinz Schlesien in Breslau.

Befetzt: der königliche Präparandenlehrer Böh in Jäsz in gleicher Amteigenschaft an die Seminar-Präparanden Anstalt in Bilchowitz.

### Nachtrag zu den Bekanntmachungen der königlichen Regierung.

1874. Seit längerer Zeit werden in den Kreisen Reife und Neustadt eine Reihe schwerer

Einbruchsdiebstähle verübt, wobei in der Regel größere Mengen Nahrungs- und Genussmittel entwendet worden sind. In Frage kommt eine Bande, deren Haupttäter ein gewisser Reinhold Groß und Franz (Pestado) Groß sind. Allem Anschein nach stehen die Genannten mit einer Zigeunerbande in Verbindung und ändern fortwährend ihren Aufenthaltsort. Es erscheint nicht ausgeschlossen, daß sie auch derjenigen Räuberbande angehören, die auf katholischen Pfarreien in Oberschlesien (Wischütz, Kreis Gleiwitz, und Dambrau, Kreis Falkenberg) unlängst teils Raubmord verübt, teils auszuführen versucht haben. Ich fordere zur Nachforschung nach Reinhold und Franz (Pestado) Groß auf und sichere eine Belohnung von

— 1000 Mark —

demjenigen zu, der die Einbrecher so zur Anzeige bringt, daß ihre Ergreifung und gerichtliche Bestrafung erfolgen kann.

Eine etwa erforderlich werdende Verteilung der Belohnung behalte ich mir unter Ausschluß des Rechtsweges vor.

Oppeln, den 21. Dezember 1915.

Der Regierungspräsident.

Sergt.

Ia. VI. Nr. 5/1854.